



Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|---|-----------|
| Satzung über die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei | 88 |
| Gebührensatzung für die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei | 91 |
| Öffentliche Bekanntmachungen | 92 |
| Ausschusssitzungen | 92 |
| ENL-Projekt der Natura 2000 – Station „Mittlere Saale“ zum Management invasiver Pflanzenarten | 92 |
| Öffentliche Ausschreibungen | 93 |
| Lieferung und Implementierung von weiterer IT Backup-Infrastruktur | 93 |
| Verschiedenes | 93 |
| Veröffentlichung der Bodenrichtwerte | 93 |

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungsstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 28. März 2024 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 4. April 2024)

Satzung über die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 24.01.2024 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei vom 01.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/12 vom 22.03.2012, S.90), geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei vom 14.05.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt 26/14 vom 03.07.2014, S. 206), zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei vom 22.04.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25/15 vom 25. Juni 2015, S. 198) wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Ernst-Abbe-Bücherei (nachfolgend EAB genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Jena. Die EAB ist an mehreren Standorten in Jena vertreten.

(2) Jede/jeder ist Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage berechtigt, die EAB zu nutzen. Dementsprechend wird mit der Nutzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(3) Im Rahmen der Benutzung der EAB werden Gebühren für besondere Leistungen und Säumnisgebühren erhoben. Diese sind der Gebührensatzung in der gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 2 Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt vor Ort mit einer digitalen Unterschrift auf einem SignPad. Dazu ist die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einer amtlichen Meldebescheinigung notwendig. Die Vorlage von amtlichen Ausweisdokumenten auf dem Smartphone ist nur mit einer verifizierten App zulässig. Für die Anmeldung wird mindestens die Angabe des Namens, eine aktuelle Anschrift und das Geburtsdatum benötigt.

(2) Kinder können mit Vollendung des 1. Lebensjahres angemeldet werden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular unter Angabe von Name und Anschrift. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, für den Verlust und die Beschädigung ausgeliehener Medien zu haften und anfallende Gebühren und Auslagen zu begleichen.

Schulen, Kindertagesstätten, Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von

Bevollmächtigten, die die EAB-Nutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

(3) Der/die Nutzer:in bestätigt mit der Anmeldung und seiner/ihrer Unterschrift bzw. der Unterschrift der/des Vertretungsberechtigten

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zur Person
- die Anerkennung der Benutzungssatzung und der Gebührensatzung
- die Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung der Daten, soweit diese zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(4) Mit der Anmeldung ist der/die Benutzer:in zur Ausleihe von Medien berechtigt. Im Weiteren ist es ihm/ihr möglich, die digitalen Angebote der EAB zu nutzen.

(5) Nach erfolgter Anmeldung wird dem/r Benutzer:in ein Benutzerausweis ausgestellt. Der Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren, vor Missbrauch zu schützen und ist in allen Einrichtungen der EAB gültig. Aus seinem Missbrauch entstehende Kosten sind von seinem/seiner Inhaber:in bzw. gesetzlichen/r Vertreter:in vollumfänglich zu tragen. Gleiches gilt für Schäden, die sich daraus ergeben.

(6) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der EAB.

(7) Der/die Benutzer:in ist verpflichtet, Änderungen des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der EAB unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen der Daten sind durch Vorlage der Dokumente, siehe § 2 (1), nachzuweisen. Bei Verlustmeldung wird durch die EAB ein Ersatzausweis ausgestellt. Die Kosten sind der Gebührensatzung zu entnehmen.

§ 3 Benutzung

(1) Die Nutzung von Medien kann in den Räumen der EAB oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Die EAB kann auch ohne Benutzerausweis genutzt werden, soweit es in dieser Satzung oder der geltenden Hausordnung nicht anders geregelt wird.

(2) Die EAB unterstützt ihre Besucher:innen bei der Nutzung durch Beratung, Auskunft und Information.

(3) Virtuelle Medien und Inhalte stehen allen angemeldeten Nutzern der EAB täglich ganztägig durchgängig kostenlos zur Verfügung. Die Download-Angebote der EAB dürfen ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Die Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte auch in Ausschnitten sind nicht erlaubt. Die Ausleihe bzw. Nutzung von virtuell verfügbaren Medien erfolgt passwortgeschützt. Mit der Nutzung der digitalen Angebote werden die jeweiligen Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen anerkannt.

(4) Die Ausleihe von magazinierten Medien mit Ausnahme entsprechend gekennzeichnete historischer Altbestände ist mit vorheriger Bestellung möglich. Die Aushebung aus dem Magazin erfolgt täglich vor Öffnungszeit.

(5) Medien dürfen nicht an Dritte weitergeben werden.

(6) Zum Schutz von Verlusten ist die EAB berechtigt, Medien nur gegen eine Kautions zu entleihen.

(7) Die maximale Anzahl gleichzeitiger Ausleihen pro Benutzerausweis beträgt 25. Bei Bedarf kann die Einrichtungsleitung der EAB eine abweichende Regelung festlegen.

(8) Leihfristen und maximale Anzahl Ausleihen pro Benutzerausweis:

| | | | |
|---|-----------|--|-----------|
| Bücher, Zeitschriften, Noten, analoge Spiele, Sprachkurse, Schallplatten, Landkarten, CD, DVD, Blue Ray | bis zu 25 | | 4 Wochen |
| Konsole Spiele | 3 | | 4 Wochen |
| mobile Endgeräte (E-Book-Reader, etc.) | 1 | ab 18 | 4 Wochen |
| Digiboxen, (mobile Endgeräte für Kinder: Tonieboxen, Roboter, Tiptostifte etc.) | 2 | Kinderausweis, aber nur mit gesetzlichem Vertreter | 4 Wochen |
| Bilder | 5 | | 12 Wochen |

(9) Mobile Endgeräte und Digiboxen) dürfen von Benutzer:innen entsprechend der Übersicht gemäß § 3 (8) der Satzung entliehen werden. Die Geräte werden in Behältnissen mit Zubehörteilen vollständig und in einwandfreiem Zustand verliehen. Zustand und Vollständigkeit sind durch den Nutzer unmittelbar nach der Ausleihe zu überprüfen. Die Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Verlust oder Beschädigungen sind der EAB unverzüglich mitzuteilen. Die Reparatur beschädigter Geräte wird ausschließlich durch die EAB veranlasst. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Bei der Rückgabe hat der/die Benutzer:in eine erste Überprüfung der Geräte auf Vollständigkeit und äußeren Zustand abzuwarten. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit erfolgt innerhalb der nächsten 48 Stunden. Laptops und Tablets können ausschließlich zur Nutzung innerhalb der Räume der Bibliothek ausgeliehen werden. Je Benutzerausweis kann 1 Gerät entliehen werden. Die Rückgabe hat spätestens mit Schließung am Ende des Ausleihtages der EAB zu erfolgen.

(10) Benutzerausweise, die für Kinder im Alter vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ausgestellt werden, sind in der Medienausleihe auf die Bereiche der Kinder- und Jugendbibliothek beschränkt.

(11) Die Leihfrist kann einmal verlängert werden. Ausgenommen davon sind vorgemerkte Medien. Die Leihfristverlängerung kann vor Ort, telefonisch oder im online im Benutzerkonto erfolgen.

(12) Für alle Medien, die bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr entsprechend der Gebührensatzung zu entrichten. Die

Ausleihe weiterer Medien erfolgt grundsätzlich nach der Rückgabe angemahnter Medien sowie nach der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen.

(13) Ausleihbare Medien können vorgemerkt werden. Die Kosten der Vormerkung sind der Gebührensatzung zu entnehmen. Bei nicht fristgerechter Abholung, wird ebenfalls eine Gebühr erhoben.

§ 4 Kopieren und Internetnutzung

(1) Der/die Besucher:in können sich der in den Ausleihräumen aufgestellten Kopiergeräte entsprechend der festgelegten Bedingungen bedienen. Von Mediengut dürfen Kopien angefertigt werden, mit Ausnahme von Software, Albeständen und Noten. Die Kosten sind der Gebührensatzung zu entnehmen.

(2) Urheberrechtlich geschützte Medien dürfen nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen obliegt dem/der Benutzer:in.

(3) Es besteht die Möglichkeit, das Internet an den PC-Arbeitsplätzen der EAB sowie an büchereigenen und privaten mobilen Endgeräten über einen WLAN-Zugang zu nutzen.

(4) Es gelten die mediengesetzlichen Bestimmungen und die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz; insbesondere ist es verboten, Nachrichten oder Beiträge einzusehen oder zu versenden, die gegen diese Bestimmungen verstoßen oder einen pornographischen, gewaltverherrlichenden oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Inhalt haben. Installierte Filtersoftware verhindert den Download von Inhalten, die den genannten Bestimmungen widersprechen.

(5) Die Bestimmungen des Urheberrechts, insbesondere die Vorschriften zum Schutz von Computerprogrammen (§ 69a-g UrhG) sind zu beachten. Es besteht keine Vervielfältigungsfreiheit für Computerprogramme (§ 69d UrhG).

(6) Folgende Verhaltensweisen sind untersagt: Löschung von Daten und Programmen, unbegründete massive Belastung des Netzes, Manipulationen an den Rechnern, deren Konfiguration, Betriebssystem und Anwendersoftware. Verstöße gegen mediengesetzliche Bestimmungen oder die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz oder das Urheberrecht werden zur Anzeige gebracht. Für Schäden haftet der Benutzer. Die EAB ist zum sofortigen Ausschluss des Besuchers oder der Besucherin von der Internet- und Bibliotheksnutzung berechtigt.

§ 5 Sonderbestimmungen im Rahmen der Selbstverbuchung und Außenrückgabe

(1) Die Selbstverbuchung erfolgt auf Basis der RFID-Technik.

(2) Der/Benutzer:in ist verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe auf Vollständigkeit zu überprüfen. Fehlende Teile sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung gilt das ausgeliehene Medium als vollständig ausgeliehen.

(3) Bei der Benutzung der Selbstverbuchungsstation muss der Verbuchungsvorgang stets mit „Ende“ abgeschlossen werden. Für Schäden durch Fremdbuchungen auf ein nicht geschlossenes Konto an der Selbstverbuchungsstation haftet der/die betroffene Benutzer:in.

(4) Am Hauptstandort der EAB steht ein ganztägig durchgängig verfügbares Rückgabeterminal zur Verfügung. Bei Einwurf entliehener Medien nach Mitternacht werden für am Tag davor fällige Medien Säumnisgebühren gemäß Gebührensatzung fällig.

§ 6 Pflichten der Benutzer

(1) Mit Betreten der EAB erkennt jede/r Nutzer:in die Satzung mit anliegender Gebührensatzung sowie die Hausordnung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Internetnutzung an.

(2) Der/die Benutzer:in hat sich so zu verhalten, dass der Betrieb der EAB oder ihre Benutzung nicht beeinträchtigt sowie andere Gäste nicht gestört werden.

(3) Jede/r Nutzer:in ist verpflichtet, Medien und die Einrichtungen der EAB sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus hat der/die Benutzer:in den Zustand der Medien, die ausgeliehen werden sollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der EAB unter Vorlage des Mediums anzuzeigen.

(4) Wer Medien entleiht, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen nicht gesetzwidrigen Gebrauch von den entliehenen Medien machen.

(5) Der/die Benutzer:in verpflichtet sich, keine Dateien und Programme der EAB oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten der EAB zu verwenden.

§ 7 Aufwendungen und Schadenersatz

(1) Bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen ausgeliehener Medien ist der/die Benutzer:in bzw. ggf. ihr/sein gesetzlicher Vertreter grundsätzlich zur Ersatzleistung verpflichtet. Die EAB ist berechtigt, die Kosten der Wiederherstellung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung zu stellen. Wird als verloren gemeldetes Mediengut nachträglich zurückgegeben, so hat der/die Benutzer:in Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars. Die Einarbeitung des Ersatzexemplars ist kostenpflichtig.

(2) Im Falle der Weitergabe von Medien, entgegen § 3 (5) der Satzung, ist der/die Benutzer:in bzw. ggf. sein/ihr gesetzlicher Vertreter verpflichtet alle dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

(3) Der/die Benutzer:in haftet für alle Schäden, die bis zum Eingang der Meldung eines Verlustes des Benutzerausweises gemäß § 2 (7) dieser Satzung durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen.

(4) Für Kosten durch notwendig werdende Ermittlungen nicht an die EAB gemeldeter aktueller persönlicher Daten gemäß § 2 (7) der Satzung haftet der/die Benutzer:in.

§ 8 Haftungsausschluss

(1) Die EAB haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer:innen.

(2) Die EAB haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind. Werden trotz der eingerichteten Dienstleistung „Fälligkeitswarnungsservice“ Leihfristen überschritten, sind entstandene Gebühren zu entrichten.

(3) Die EAB haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen und elektronischen Medien der EAB entstehen. Die EAB übernimmt keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nichterreichen des Servers sowie Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der in den Arbeitsplätzen gespeicherten Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer:innen im Internet entstehen, z.B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Körper- und Gesundheitsschäden und für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeitenden der EAB zurückzuführen sind.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzer:innen, die gegen die Satzung zur Benutzung der EAB oder die geltende Hausordnung verstoßen, können befristet oder auf Dauer von der Benutzung der EAB ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis ist bei einem Ausschluss zurückzugeben. Gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

(2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Haus- oder die Benutzungssatzung sowie bei erheblichen Beeinträchtigungen des Bibliotheksbetriebes kann ein sofortiges Hausverbot verhängt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten, Bekanntmachung

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung der EAB vom 22.04.2015 außer Kraft.

Jena, den 25.03.2024

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Gebührensatzung für die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 24.01.2024 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Ernst-Abbe-Bücherei vom 01.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/12 vom 22.03.2012, S.93 ff.), geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Ernst-Abbe-Bücherei vom 14.05.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt 26/14 vom 03.07.2014, S. 206) wird wie folgt geändert:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Jena erhebt für die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei Gebühren. Im Weiteren werden Gebühren für besondere Leistungen und Säumnis- /Mahngebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der/die Benutzer:in der Ernst-Abbe-Bücherei. Bei Minderjährigen sind deren gesetzliche Vertreter Gebührensschuldner:innen

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung beziehungsweise mit Eintreten des Sachverhalts und wird sofort fällig. Die Säumnisgebühr entsteht mit dem Eintritt der Säumnigkeit, ohne dass es eine schriftliche Erinnerung bedarf, und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Rückständige Gebühren werden im Wege des Verwaltungszwangs kostenpflichtig eingezogen.

§ 4 Nutzungsgebühren

1. für 12 Monate

| Nutzergruppe | Gebühr |
|--|------------|
| Erwachsene | 15,00 EUR |
| Ermäßigte Karten* | 10,00 EUR |
| Juristische Personen | 20,00 EUR |
| Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | kostenfrei |
| Schulen, Kindertagesstätten | kostenfrei |
| Gemeinnützige Institutionen | kostenfrei |

2. für 6 Monate

| Nutzergruppe | Gebühr |
|-------------------|----------|
| Erwachsene | 8,00 EUR |
| Ermäßigte Karten* | 6,00 EUR |

| | |
|--|------------|
| Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | kostenfrei |
| Schulen, Kindertagesstätten | kostenfrei |
| Gemeinnützige Institutionen | kostenfrei |

**Inhaber von JENABONUS-Karten, Altersrentner, Studierende (außer Promovierende und Studenten im berufsbegleitenden Studium), Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende, Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischem Jahr sowie am Bundesfreiwilligendienst oder am freiwilligen Wehrdienst. Die Berechtigung ist durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.*

3. Ausweis/ Ersatzausweis

| Nutzergruppe | Gebühr |
|--|----------|
| Grundsätzlich bei Anmeldung | 1,00 EUR |
| Erwachsene | 5,00 EUR |
| Ermäßigte Karten | 3,00 EUR |
| Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 3,00 EUR |
| Schulen, Kindertagesstätten | 3,00 EUR |
| Gemeinnützige Institutionen | 3,00 EUR |

§ 5 besondere Leistungen

1. Zusatzgebühren für Ausleihe und Verlängerung

| Nutzergruppe | Gebühr |
|---|----------|
| über alle Nutzergruppen für Bestseller-Service | 2,00 EUR |
| über alle Nutzergruppen für mobile Endgeräte (außer Haus) | 2,00 EUR |

2. Zusatzservice

| Nutzergruppe | Gebühr |
|---|----------|
| über alle Nutzergruppen für Vormerkungen | 1,00 EUR |
| über alle Nutzergruppen für Kopieren/ Drucken | |
| Pro DIN-A-4 Seite | 0,10 EUR |
| Pro DIN-A-4-Seite farbig | 0,50 EUR |
| Pro DIN-A-3 Seite | 0,20 EUR |
| Pro DIN-A-3-Seite farbig | 1,00 EUR |

3. Kostenersatz bei Beschädigung

| Nutzergruppe | Gebühr |
|---|----------|
| über alle Nutzergruppen bei fehlenden Kleinteilen | 1,00 EUR |
| kleineren Schäden an Medien | |
| Beschädigung von Hüllen | |
| Verlust von Beilagen/Beiheften | |
| Beschädigung von RFID-Etiketten | |
| Anstreichungen mit Bleistift | 3,00 EUR |
| Beschädigungen an Büchern, die älter als 2 Jahre sind und durch Buchpflege zu beseitigen sind | 5,00 EUR |

4. Mediienersatz

Für Medien sowie mobile Endgeräte, die im vergangenen bzw. laufenden Jahr angeschafft worden und beschädigt worden sind, muss ein neuwertiges Ersatzexemplar geliefert werden.

Für Medien sowie mobile Endgeräte, die bis zu 5 Jahre im Bestand sind, müssen bei Verlust oder Beschädigung, die Aussonderung nötig machen, 50 % des Neuanschaffungspreises erstattet werden.

Für Medien sowie mobile Endgeräte, die länger als 5 Jahre im Bestand sind, muss 30% des Neuanschaffungspreises gezahlt werden. Ausnahmen bilden Medien aus dem Magazin, des Territorialbestandes, sowie Medien, deren Wert inzwischen den Neuanschaffungspreis übersteigt. Über den zu leistenden Ersatz entscheidet die Einrichtungsleitung der Ernst-Abbe-Bücherei.

§ 6 Säumnis-/Mahnggebühren

1. Säumnisgebühr bei Leihfristüberschreitung

| Nutzergruppe | Gebühr |
|--|----------|
| über alle Nutzergruppen pro Tag und Medium | 0,30 EUR |

2. Mahnggebühren

| Nutzergruppe | Gebühr |
|-------------------------|----------|
| über alle Nutzergruppen | |
| 1. Mahnung | 1,00 EUR |
| 2. Mahnung | 2,00 EUR |
| 3. Mahnung | 3,00 EUR |

Artikel 2

Inkrafttreten, Bekanntmachung

Diese Gebührensatzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der EAB vom 14.05.2014 außer Kraft.

Jena, den 25.03.2024

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachungen

■ JENA LICHTSTADT. Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Am **09.04.2024, 19:00 Uhr**, findet am Lutherplatz 3, Beratungsraum 00_01+00_02, die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrollen vom 27.02. und 12.03.2024
3. Transparenz bei Bedarfen der Unterkunft herstellen
4. Förderung der ÖPNV-Nutzung in Jena mittels Willkommensticket
5. Nachnutzung der alten Schwimmhalle für den Sport
6. Verleihsystem für Lastenräder in Jena
7. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende

Am **10.04.2024, 17:00 Uhr**, findet im Beratungsraum 03_52, Am Anger 28, die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Förderung von Maßnahmen im Netzwerk Frühe Hilfen - „Familienbande stärken - Psychische Krisen rund um die Geburt“ und „Wellcome – praktische Hilfen nach der Geburt“
4. Nachtkulturvertretung für Jena
5. Vorstellung der Verfahrenslotsin nach § 10 b SGB VIII
6. Vorstellung der Verfahrenslotsin nach § 10 b SGB VIII
7. Jugendförderplanung 2025/26
8. Bericht aus der Verwaltung und den Gremien
9. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende

ENL-Projekt der Natura 2000 – Station „Mittlere Saale“ zum Management invasiver Pflanzenarten

Aktuell startet in Jena ein mit Mitteln aus dem Programm „Entwicklung von Natur und Landschaft“ (ENL) gefördertes Projekt zum „Management invasiver Neophyten in den FFH-Gebieten in und um Jena – Öffentlichkeitsoffensive“ der Natura 2000 – Station „Mittlere Saale“. Das Projekt ist die Fortsetzung der bereits seit 2019 erfolgreich durchgeführten Projekte zum Management invasiver Pflanzenarten. Hauptziel des Vorhabens ist es, Vorkommen invasiver Pflanzenarten, vor allem des Orientalischen Zackenschötchens (*Bunias orientalis*), auf ausgewählten Flächen zurückzudrängen oder zu entfernen. Zum Einsatz kommen dazu überwiegend manuelle Maßnahmen, wie punktuelle Mahd, das Ausstechen oder Aushacken von Zackenschötchen, stellenweise auch der kleinflächige

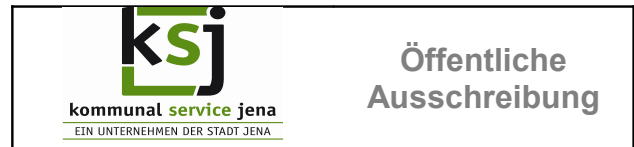
Einsatz von Teichfolie auf stark betroffenen Flächen. Der Schwerpunkt der Aktivitäten wird in den Naturschutzgebieten und den nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union geschützten Gebieten (FFH-Gebiete) in und um Jena liegen und vor allem durch die Unterstützung ehrenamtlicher Personen stattfinden. Die Laufzeit des Projektes endet am 31.01.2026.

Als invasive Pflanzen werden Arten bezeichnet, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht in unserer Region liegt, die jedoch mit Transport- und Reiseverkehr oder durch Aussaat bzw. Pflanzung zu uns gelangt sind und hier so günstige Bedingungen vorfinden, dass sie sich sehr rasch etablieren und ausbreiten können. Da manche ausgesprochen konkurrenzstark sind, können sie vielerorts unsere einheimische Vegetation verdrängen, und somit artenreiche Lebensräume stark beeinträchtigen (bspw. auch Dynamiken von Pflanzenbestäubung durch Wildbienen etc.) oder zerstören. Vor allem die Orientalische Zackenschote stellt in Jena und Umgebung ein ernsthaftes Problem dar, da sie sich in den letzten Jahren sehr stark ausbreitet und mittlerweile auch in die hochsensiblen Bereiche der Naturschutz- und FFH-Gebiete, darunter Trockenrasen mit den deutschlandweit bekannten und bedeutsamen Orchideenvorkommen, vordringt. Maßnahmen gegen die Zackenschote zielen neben der reinen mechanischen Beseitigung deshalb vor allem darauf ab, vorhandene Bestände nicht bis zur Samenreife gelangen zu lassen, da die Samen mit Bodenanhäufungen an Fahrzeugen, Geräten, aber selbst in Schuhprofilen, weit verschleppt werden können und viele Jahre keimfähig bleiben. Die Auswahl des Projektgebietes und der Maßnahmen wurde mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) und anderen sach- und ortskundigen Akteuren, welche sich zum Teil seit vielen Jahren aktiv für die Bekämpfung der Zackenschote in Jena einsetzen, abgestimmt.

Regelungen zum Schutz empfindlicher Ökosysteme vor schädigenden Einflüssen durch nichteinheimische Tier- und Pflanzenarten enthält das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). § 40 Abs. 3 BNatSchG führt dazu aus: „Die zuständige Behörde kann anordnen, dass [...] sich unbeabsichtigt in der freien Natur ausbreitende Pflanzen [...] beseitigt werden, soweit es zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist.“ Private Eigentümer von Flächen in den Naturschutz- und FFH-Gebieten Jenas, auf denen Zackenschoten oder andere invasive Pflanzenarten wachsen, werden gebeten, das Vorhaben zu unterstützen.

Fragen zu invasiven Neophyten, zum Projekt allgemein, sowie zu konkreten Bereichen, in denen eine Entfernung invasiver Neophyten geplant ist, beantwortet Ihnen gern der Projektmitarbeiter der Regionalen Aktionsgruppe (RAG) Saale-Holzland e. V., Herr Wirsching (Kontakt: l.wirsching@rag-sh.de).

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 215-2024 für den Vergabegenstand nach UVgO

Lieferung und Implementierung von weiterer IT Backup-Infrastruktur

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.dtv.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY1ZSAD560/documents>

Angebotsfrist: 25.04.2024, 10:00 Uhr

Verschiedenes

THÜRINGER LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION
Referat 2.3 | Bodenordnung und Wertermittlung
Zentrale Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaats Thüringen

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaates Thüringen haben zum Stichtag 01.01.2024 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschriften:**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Sömmerda, des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Erfurt
Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Kyffhäuserkreises und des Landkreises Nordhausen

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Artern
Alte Poststraße 10, 06556 Artern

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt
Hohenwindenstraße 13 a, 99086 Erfurt

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Gotha und des Wartburgkreises

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Gotha
Schloßberg 1, 99867 Gotha

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises, des Saale-Orla-Kreises und der kreisfreien Stadt Jena

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Pößneck
Rosa-Luxemburg-Straße 7, 07381 Pößneck

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Ilm-Kreises, des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Landkreises Sonneberg

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3, 07318 Saalfeld

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Eichsfeld und des Unstrut-Hainich-Kreises

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Hildburghausen, des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und der**kreisfreien Stadt Suhl**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30, 98574 Schmalkalden

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Altenburger Land, des Landkreises Greiz und der kreisfreien Stadt Gera

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Zeulenroda-Triebes
Heinrich-Heine-Straße 41, 07937 Zeulenroda-Triebes